

## WETTBEWERBSRECHT

### *Geschäftsführerhaftung im Marken- und Wettbewerbsrecht*

#### *Das Problem*

Bei marken- und wettbewerbsrechtlichen Rechtsverletzungen nehmen die in ihren Rechten Verletzten in ihren Abmahnungen neben der Gesellschaft gerne auch die Geschäftsführung in die Pflicht und verlangen von ihr neben der von ihnen vertretenen Gesellschaft eine eigenständige Unterlassungserklärung. Hierzu besteht aber nicht in jedem Falle ein Anspruch.

Die Rechtsprechung unterscheidet bezüglich der Geschäftsführerhaftung zwischen den Fällen der Verletzung von absoluten Rechten und der Verletzung von Verhaltensunrecht. Der Unterschied und die Konsequenzen sollen hier näher beleuchtet werden.

Das Markenrecht gehört zum Rechtskreis der absoluten Rechte, das Wettbewerbsrecht gehört zum Rechtskreis des Verhaltensunrechts. Während bei Verletzung absoluter Rechte neben dem Täter und Teilnehmer auch derjenige in Anspruch genommen werden kann, der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechtsguts beigetragen hat, Störer genannt, haftet in den Fällen des sog. Verhaltensunrechts, um die es bei Wettbewerbsverstößen geht, nur der Täter oder Teilnehmer (z. B.: BGH GRUR 2013, 491 Rn. 49 – Solarinitiative).

#### *Geschäftsführerhaftung im Markenrecht*

Bei Markenrechtsverletzungen und Verletzungen verwandter Schutzrechte (z. B. Designschutzrechte/Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte) haftet jeder, der die Rechtsverletzung als Täter oder Teilnehmer begeht oder als Störer auf Unterlassung und/oder Beseitigung der Störung, sofern er ohne Verschulden adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung der Rechtsverletzung mitgewirkt hat (z. B.: BGH GRUR 2013, 1229 – Hochstühle im Internet II).

#### *Täter oder Teilnehmer*

Die Frage, ob sich jemand als Täter oder Teilnehmer in einer die zivilrechtliche Haftung begründenden Weise an der deliktischen Handlung eines Dritten beteiligt hat, beurteilt sich nach den im Strafrecht entwickelten Rechtsgrundsätzen (z. B.: BGH GRUR 2011, 1018 Rn. 24 – Automobil-Onlinebörse). Täter ist danach derjenige, der die Zuwiderhandlung selbst oder in mittelbarer Täterschaft begeht (§ 25 I StGB). Mittäter ist, wer im bewussten und

gewollten Zusammenwirken mit dem Täter die Tat gemeinschaftlich begeht (§ 830 I BGB).

### *Störer*

Um die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, wird die Störerhaftung auf Zumutbarkeitserwägungen eingegrenzt (z. B.: BGH GRUR 2013, 370 Rn. 19 - Alone in the Dark). Art und Umfang der Prüfpflichten richten sich nach Treu und Glauben (BGH GRUR 1999, 418 [420] – Möbelklassiker). Die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Rechtsverletzungen so weit wie möglich zu verhindern, muss sich dabei im Rahmen des Erforderlichen, aber auch des Zumutbaren halten. Der Grad der Zumutbarkeit hängt auch von der Funktion und Aufgabenstellung sowie der Eigenverantwortung ab und davon, ob der Störer mit oder ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht handelt (z. B.: BGH GRUR 2011, 1038 Rn. 20 – Stiftsperfum).

### *Geschäftsführerhaftung im Wettbewerbsrecht*

In den Fällen des sogenannten Verhaltensunrechts, um die es vor allem bei Wettbewerbsverstößen geht und in denen keine Verletzung eines absoluten Rechts in Rede steht, scheidet eine Störerhaftung aus. Die Passivlegitimation kann nach der neueren Rechtsprechung des BGH im Verhaltensunrecht nur nach den deliktsrechtlichen Kategorien der Täterschaft und Teilnahme begründet werden (nur: BGH GRUR 2013, 301 Rn. 49 - Solarinitiative).

Demnach haftet der Geschäftsführer für einen Wettbewerbsverstoß der von ihm vertretenen Gesellschaft zunächst nur, wenn er die Rechtsverletzung selbst begangen oder in Auftrag gegeben hat (BGH WRP 1985, 694 - Landesinnungsmeister).

Dieses Handeln kann auch in einem Unterlassen bestehen. Solches Unterlassen entspricht dem positiven Tun, wenn der Geschäftsführer dafür einzustehen hat, dass der sog. deliktische Erfolg der Rechtsverletzung nicht eintritt und das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands durch ein Tun entspricht. Der Täter (Geschäftsführer) muss dazu eine sog. Garantstellung innehaben, die ihn verpflichtet, diesen deliktischen Erfolg abzuwenden. Eine solche Garantspflicht kann sich nach der Rechtsprechung aus vorangegangenen gefährdendem Tun (Ingerenz), Gesetz, Vertrag oder der Inanspruchnahme von Vertrauen ergeben (BGH WRP 2000, 1263 - Neu in Bielefeld I). Sie, die Garantpflicht, muss bei Wettbewerbsverstößen aber auch gegenüber dem außenstehenden Dritten bestehen, der aus der Verletzung der Pflicht zur Erfolgsabwendung Ansprüche herleitet.

Die persönliche Haftung des Geschäftsführers für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft besteht deshalb nur, wenn der Geschäftsführer daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantstellung hätte verhindern müssen.

Lediglich die schlichte Kenntnis des Geschäftsführers von Wettbewerbsverletzungen scheidet als haftungsbegründender Umstand aus. Anders verhält es sich hingegen, wenn der Wettbewerbsverstoß nach seinem äußeren Erscheinungsbild dem Geschäftsführer anzulasten ist wie z. B. bei

rechtsverletzender Benutzung einer bestimmten Firmierung, Werbeauftritten eines Unternehmens, über die typischerweise die Geschäftsführung entscheidet, Inhalten von Presseerklärungen des Unternehmens, in der der Geschäftsführer selbst zu Wort kommt (BGH GRUR 2011, 1043 Rn. 5 - TÜV II) oder dem allgemeinen Internetauftritt des Unternehmens (BGH GRUR 2012, 1145 - Pelikan).

Ebenso haftet der Geschäftsführer für einen Wettbewerbsverstoß der von ihm vertretenen Gesellschaft, wenn er die Rechtsverletzung gar selbst begangen oder zumindest in Auftrag gegeben hat (nur: BGH WRP 1985, 694 - Landesinnungsmeister).

Nach der bisherigen Rechtsprechung haftet der Geschäftsführer auch für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft, wenn er von ihnen Kenntnis hatte und es unterlassen hat, sie zu verhindern (BGH WRP 2005, 1501 - Telefonische Gewinnauskunft). Diese Rechtsprechung hat ihre ursprüngliche Grundlage allerdings in der Störerhaftung, an der nach Aufgabe der Störerhaftung im Lauterkeitsrecht in dieser Allgemeinheit nicht mehr festgehalten werden kann (BGH GRUR 2009, 597 Rn. 16 - Halzband).

#### *Wettbewerblischen Verkehrspflicht*

Schon unter der Geltung des UWG 2004 hat der BGH den Rechtsgrundsatz entwickelt, dass derjenige, der durch sein Handeln im geschäftlichen Verkehr die ernsthafte Gefahr begründet, dass Dritte durch das Wettbewerbsrecht geschützte Interessen von Marktteilnehmern verletzen, aufgrund einer wettbewerblischen Verkehrspflicht dazu verpflichtet sein sollen, diese Gefahr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen. Wer in dieser Weise gegen eine wettbewerblische Verkehrspflicht verstößt, ist Täter einer unlauteren Wettbewerbshandlung (BGH GRUR 2007, 890 - jugendgefährdende Medien bei eBay).

In der Sache handelt es sich um eine Mitverantwortlichkeit für einen fremden Wettbewerbsverstoß, der eigentlich über die Täterschaft oder Teilnahme zu beurteilen wäre. Soweit eine solch weitgehende Haftung nach den im Strafrecht entwickelten Rechtsgrundsätzen aber nicht bejaht werden kann, hätte dies zur Folge, dass eine wettbewerbsrechtliche Haftung der Geschäftsführung für Wettbewerbsverletzungen des Unternehmens gegenüber Dritten ausscheidet.

Mit der Haftung wegen Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht soll derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen müssen, die zur Abwendung daraus drohenden Gefahren für Dritte notwendig sind (BGH GRUR 2013, 301 Rn. 51 - Solarinitiative). So konkretisiert sich für Betreiber von Internethandelsplattformen die wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht für rechtsverletzende fremde Inhalte als Prüfpflicht (BGH GRUR 2007, 890 - Jugendgefährdende Medien bei eBay).

Die Haftung wegen Verletzung wettbewerbsrechtlicher Verkehrspflichten ist nicht auf die Verletzung von Prüfpflichten beschränkt. Sie können sich ebenso als Überwachungs- und Eingreifpflichten konkretisieren (Köhler/Bornkamm, UWG § 8 Rn. 2.10).

Solche Verkehrspflichten können auch das Organ einer Gesellschaft treffen. Sie stellen sich als Garantspflicht aus vorangegangenem gefahr begründenden Verhalten dar (BGH WRP 2008, 220 - Telefonaktion). Verstößt das Organ einer juristischen Person, das in seiner beruflichen Tätigkeit als Unternehmer im Sinne des Lauterkeitsrechts behandelt wird (§ 2 I Nr. 6 UWG), gegenüber Verbrauchern gegen eine wettbewerbliche Verkehrspflicht, entspricht sein Handeln nicht den Erfordernissen fachlicher Sorgfalt (§ 3 II UWG). Im Verhältnis zu anderen Marktteilnehmern handelt das Organmitglied in solchen Fällen gemäß § 3 I UWG unlauter (BGH GRUR 2014 883 Rn. 22 mwN - Geschäftsführerhaftung)

Die Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb alleine begründet noch keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern. Die nach § 43 I GmbHG / § 93 I AktG dem Geschäftsführer einer GmbH oder den Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung umfasst zwar auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Rechtsverletzungen - wie etwa Wettbewerbsverstöße - unterbleiben. Diese Pflicht besteht aber grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft und nicht auch im Verhältnis zu außenstehenden Dritten.

Eine generelle Haftung für Wettbewerbsverstöße würde dem Geschäftsführer ein kaum kalkulierbares Risiko auferlegen (BGH GRUR 2014, 883 Rn. 23 - Geschäftsführerhaftung).

***DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. DENKRAUM kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.***

**HERAUSGEBER UND REDAKTION.**

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.  
Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827  
Email ... [fuerst@philippfuerst.de](mailto:fuerst@philippfuerst.de)